

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 beschlossen:

Die Niedermöllerstraße wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 462/SGV. NRW 91) in der zz. geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 03.03.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister